

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 24. Oktober 2011 09:16
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Sitzungen im Internet

Hallo [REDACTED],

wie tel. besprochen, lasse ich Ihnen hiermit die nachstehende Stellungnahme von Frau Müller, HDSB, zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Haus E - Zimmer 225
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Tel. 0641/9390 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Internet: <http://www.lkqi.de>

Von: [REDACTED] [datenschutz.hessen.de]
Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2011 15:06
An: [REDACTED]
Betreff: Sitzungen im Internet

Sehr geehrte [REDACTED],

meine Dienststelle ist schon verschiedentlich zu diesem Thema befragt worden.
Dabei habe ich immer folgende Auffassung vertreten:

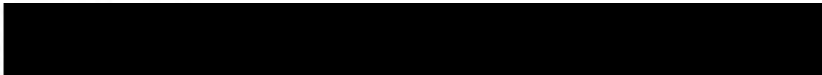

Nach § 52 Abs.1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind die Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich. Nach h. M. bedeutet Öffentlichkeit i.S. dieser Vorschriften, dass jeder die Möglichkeit der Anwesenheit an den Sitzungen hat. Unbeteiligte können jederzeit den Sitzungsraum betreten, anwesend sein und den Sitzungsraum wieder verlassen.

Ein Recht zu Ton bzw. Bildaufnahmen wird von diesem Öffentlichkeitsprinzip nicht gedeckt. Die Gemeinde- bzw. Kreistagsvertreter müssen es danach nur hinnehmen, dass Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen, sich eventuell Notizen machen und danach über die Sitzungen in der Presse berichtet wird.

Schon zur Fertigung von Tonaufzeichnungen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das Recht des Gemeinderatsmitglieds auf freie Rede durch die Aufzeichnung auf Tonband empfindlich tangiert werden könne. Diese Bedenken bestehen bei einer Übertragung der Sitzungen ins Internet in erhöhtem Maße. Nach meiner Auffassung kann man die Internetübertragung auch nicht auf die ausdrückliche Einwilligung aller Gemeindevertretungsmitglieder stützen. Der Entscheidungsdruck auf einzelne Mitglieder kann unter Umständen so groß sein, dass von einer freiwilligen Einwilligung i.S.v. § 7 Abs.1 Nr. 3 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) nicht mehr die Rede sein kann. Ich halte deshalb eine Übertragung der Sitzungen ins Internet nicht für zulässig.

Hinzu kommt aus meiner Sicht noch folgende Überlegung. Öffnet man die Öffentlichkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften in Richtung Internet, entsteht ein Druck, die bisherige Öffentlichkeit stärker einzuschränken, um damit nicht ins Internet zu gelangen. Die Gemeindevertretungsbeschlüsse werden dadurch fehleranfälliger. Die virtuelle sollte die faktische Wirklichkeit nicht verdrängen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 1408 - 
Fax.: 0611 / 1408 - 